

Verbandsgemeinde Gerolstein

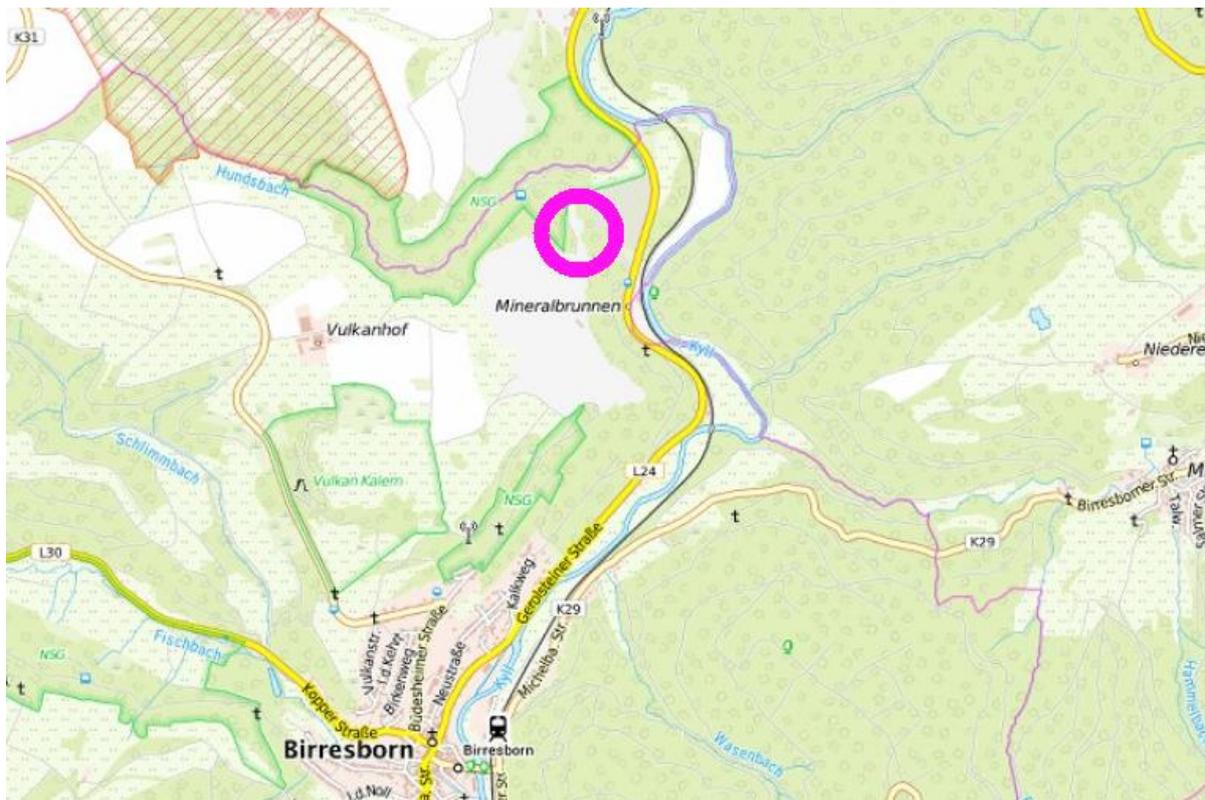
Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Ortsgemeinde Birresborn

Teil 2 der Begründung

Umweltbericht zur Offenlage

Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Auf dem Boden II“
der Ortsgemeinde Birresborn

Stand zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden
und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 3(2) und § 4(2) BauGB



© LANIS; TopPlus-Web-Open, farbig; bearbeitet

ERNST + PARTNER
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN bdlb

Mühlenstrasse 80 54296 Trier Fon 0651-910 420 Fax 0651-910 4230
email@bueroernst-partner.de www.bueroernst-partner.de

Stand: 03.02.2023

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1.0 Einleitung / Allgemeines	1
1.1 Gegenstand der Umweltprüfung	1
1.2 Lage sowie Umfang und Flächen des Plangebietes.....	2
1.3 Beschreibung der vorgesehenen Bebauung / Zielgrößen.....	2
2.0 Umweltrelevante Aussagen von Fachplanungen und - Informationssystemen.....	3
2.1 Vorgaben aus übergeordneten abgewogenen Planungen	3
2.1.1 Landesentwicklungsprogramm	3
2.1.2 Regionaler Raumordnungsplan und Entwurf des neuen Regionalplans (ROPneu/E)	3
2.1.3 Flächennutzungsplan	4
2.2 Vorgaben aus Fachplanungen	5
2.2.1 Biotopverbund	5
2.2.2 Landschaftsplan.....	5
2.2.3 Rekultivierungsplan	6
2.3 Schutzgebiete und -kategorien	6
2.3.1 Nationale Schutzgebiete	6
2.3.2 Internationale Schutzgebiete	8
2.3.3 Sonstige Schutzgebiete	8
2.3.4 Geschützte Flächen nach § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG	9
2.3.5 Biotopkataster.....	9
2.3.6 Kompensationsverzeichnis Rheinland-Pfalz.....	10
3.0 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	11
3.1 Allgemeine Angaben zu den Wirkungen der Planung auf die Umwelt	11
3.2 Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	12
3.2.1 Zustand, Bewertung, Schutzwürdigkeit	12
3.2.2 Auswirkungen der Planung	14
3.2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich ...	14
3.3 Schutzgut Boden	14
3.3.1 Zustand, Bewertung, Schutzwürdigkeit	14
3.3.2 Auswirkungen der Planung	14
3.3.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich ...	15
3.4 Schutzgut Fläche.....	15
3.4.1 Zustand, Bewertung, Schutzwürdigkeit	15
3.4.2 Auswirkungen der Planung	15
3.4.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich ...	15
3.5 Schutzgut Wasser	16
3.5.1 Zustand, Bewertung, Schutzwürdigkeit	16
3.5.2 Auswirkungen der Planung	16
3.5.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich ...	16

3.6	Schutzgut Klima / Luft	16
3.6.1	Zustand, Bewertung, Schutzwürdigkeit	16
3.6.2	Auswirkungen der Planung	16
3.6.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich ...	17
3.7	Schutzgut Landschaftsbild und Erholungseignung.....	17
3.7.1	Zustand, Bewertung, Schutzwürdigkeit	17
3.7.2	Auswirkungen der Planung	17
3.7.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich ...	17
3.8	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	17
3.8.1	Zustand, Bewertung, Schutzwürdigkeit	17
3.8.2	Auswirkungen der Planung	18
3.8.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich ...	18
3.9	Schutzgut Mensch, insbesondere menschl. Gesundheit	18
3.9.1	Zustand, Bewertung, Schutzwürdigkeit	18
3.9.2	Auswirkungen der Planung	18
3.9.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich ...	18
3.10	Wechselwirkungen	19
3.10.1	Zustand, Bewertung, Schutzwürdigkeit	19
3.10.2	Auswirkungen der Planung	19
3.10.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich ...	19
4.0	Sonstige umweltrelevante Wirkfaktoren und zu erwartende Umweltauswirkungen	20
4.1	Emissionen, Abfälle, Schmutzwasser, Niederschlagswasser, Wasserverbr.	20
4.2	Energieeffizienz und Nutzung regenerativer Energien	20
4.3	Auswirkungen auf Gebiete oder Arten gemeinschaftlicher Bedeutung	20
4.4	Artenschutzrechtliche Beurteilung der Planung	21
4.4.1	Vorkommen von streng geschützten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten	21
4.4.2	Prüfung möglicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	21
5.0	Entwicklungsprognose.....	22
5.1	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung.....	22
5.2	Prognose des Umweltzustandes bei Plandurchführung	22
6.0	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	22
7.0	Zusätzliche Angaben.....	22
7.1	Verwendete technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen.....	22
8.0	Allgemein verständliche Zusammenfassung	23
9.0	Überblick über die der Umweltprüfung zugrunde gelegten Fachgesetze und Fachplanungen und die Datenquellen	24

10.0	Natura-2000-Verträglichkeitsvorprüfungen.....	25
10.1	FFH-Vorprüfung FFH-Gebiet 5706-301	25
10.2	VSG-Vorprüfung VSG-Gebiet 5706-401	29

Karten

Karte 1	Lage im Raum	1
Karte 2	Auszug aus dem ROP 1985 mit Eintragung der ungefähren Lage des Plangebietes	4
Karte 3	Auszug aus dem ROPneu/E mit Eintragung der ungefähren Lage des Plangebietes	4
Karte 4	Lage des Plangebietes innerhalb des landesweiten Biotopverbundes	5
Karte 5	Lage des Plangebietes und Darstellung des Naturschutzgebietes	7
Karte 6	Lage des Plangebietes) angrenzend an das Vogelschutzgebiet	8
Karte 7	Lage des Plangebietes und Abgrenzung des FFH-Gebietes	8
Karte 8	Darstellung des Plangebietes und Lage der nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope	9
Karte 9	Darstellung des Plangebietes und Flächen des Biotopkatasters	9
Karte 10	Darstellung des Plangebietes innerhalb der Kompensationsfläche „Tagebau“	10
Karte 11	Auszug aus dem Bewirtschaftungsplan des FFH-Gebietes	25

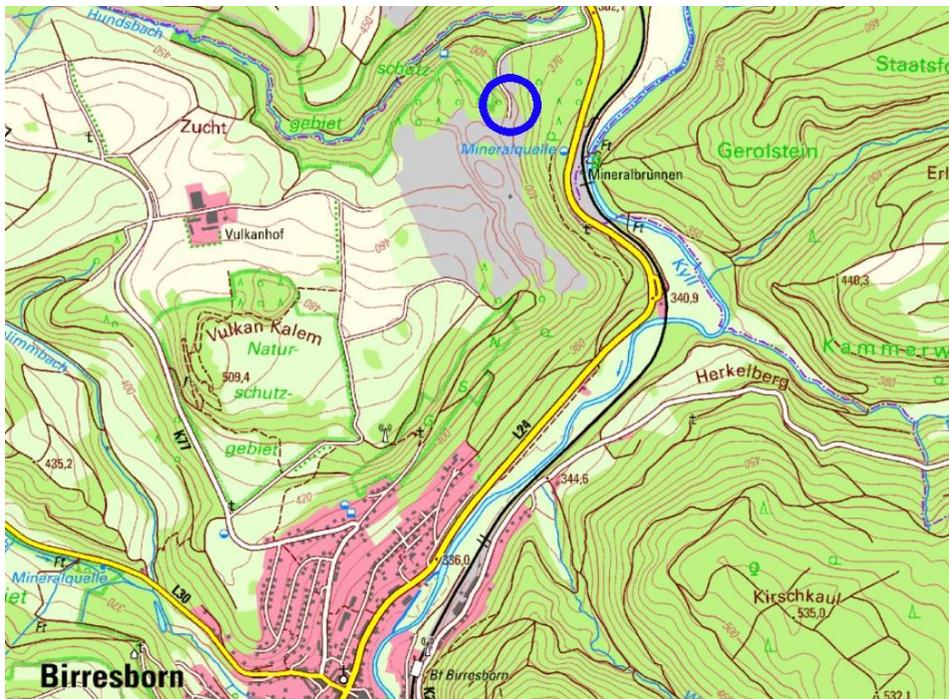
1.0 Einleitung

1.1 Gegenstand der Umweltprüfung

Die Lava-Stolz GmbH aus Dahlem-Baasem beabsichtigt den Bau einer Werkshalle auf firmeneigenem Gelände ihres Lavasandtagebaus bei Birresborn. Dazu wird von der Ortsgemeinde Birresborn ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt, der ein Gewerbegebiet ausweist. Der Bebauungsplan wird gemäß § 12 BauGB als vorhabenbezogener Bebauungsplan (VBP) mit Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) aufgestellt. Er umfasst eine Fläche von knapp 0,5 ha.

Das in Rede stehende Gebiet ist im aktuell gültigen Flächennutzungsplan (FNP) der Verbandsgemeinde Gerolstein als Fläche für die Forstwirtschaft sowie als Abbaufäche dargestellt. Darüber hinaus liegt ein Teilbereich der Planfläche in einem FFH-Gebiet. Der Bebauungsplan kann somit nicht aus dem FNP entwickelt werden. Der FNP ist daher im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern. Um den Bebauungsplan aus dem FNP entwickeln zu können, ist im Rahmen der Teilfortschreibung des FNP die Ausweisung einer Gewerbefläche (G) vorgesehen.

Im Vorfeld wurde für die Teil-Änderung der Darstellungen im FNP der VG Gerolstein bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel eine landesplanerische Stellungnahme nach § 20 LPIG beantragt, deren Ergebnis am 01. Februar 2021 erging.



Karte 1: Lage im Raum:
Topographische Karte
(unmaßstäblich), mit
Eintragung des
geplanten Standortes
der Halle (blauer Kreis).
© Landesamt für
Vermessung und
Geobasisinformation
Rheinland-Pfalz.

1.2 Lage sowie Umfang und Flächen des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich etwa 2,2 km nördlich der Ortsmitte von Birresborn, in der Nähe der Gemarkungsgrenze zwischen Birresborn und Lissingen im nördlichen Teilbereich des genehmigten Lavasandtagebaus. Auf der Ostseite des Plangebietes grenzt das rechtskräftige Gewerbe- und Industriegebiet „Auf dem Boden“ der Gemeinde Birresborn an, auf dem ein Unternehmer Baustoffe recycelt.

Das Plangebiet liegt direkt an der Tagebauzufahrt und ist damit direkt an die L24 angebunden. Im Gegensatz zu dem in der landesplanerischen Stellungnahme vorgesehenen Geltungsbereich wurde der Geltungsbereich für die Teilfortschreibung des FNP kleiner umfasst. Es weist jetzt eine Fläche von etwa 0,46 ha umfasst die Flurstücke: 32, 33 und 36/8, alle auf Flur 33, Gemarkung Birresborn gelegen.

1.3 Beschreibung der vorgesehenen Bebauung / Zielgrößen

Der im Parallelverfahren aufgestellte Bebauungsplan wird als vorhabenbezogener Bebauungsplan (VBP) mit Vorhaben und Erschließungsplan (VEP) aufgestellt. Dabei umfasst der VEP eine Fläche von 27 x 30 m für den aktuell anvisierten Hallenbau. Eine mögliche Erweiterung, die im VBP dargestellt wird, ist vorgesehen. Maximal kann der Baukörper demnach 2.000 qm umfassen.

Da unterschiedliche Geländeneiveaus vorhanden sind, muss der Bereich noch profiliert werden.

Innerhalb des Plangebietes soll folgendes zulässig sein:

- Halle zur Wartung und Reparatur von Transportfahrzeugen und Großgeräten des Abbaugebietes mit Lagerung von Ersatzteilen- und Reifen
- Büro-, Verwaltungs-, Sozial- und Technikräume
- Unterbringung eines Kraftstofftanks, an die Halle angegliedert und vom Hallendach überdeckt
- Stellplätze für Kunden und Mitarbeiter
- Photovoltaikanlage

Die vom Bebauungsplan berührten Schutzgebiete werden nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen und entsprechend gekennzeichnet.

2.0 Umweltrelevante Aussagen von Fachplanungen und -Informationssystemen

Eine Zusammenstellung relevanter Fachgesetze, Verordnungen und Fachplanungen sowie ausgewerteter Datenquellen befindet sich in Kap. 9.0.

Die vorlaufenden abgewogenen koordinierenden Fachplanungen spiegeln im Zuge der gesetzlichen Planungskaskade wichtige grundsätzliche Vorgaben zur Gebietsentwicklung und werden durch die Angaben aus Fach- Informationssystemen ergänzt.

2.1 Vorgaben aus übergeordneten abgewogenen Planungen

2.1.1 Landesentwicklungsprogramm

Gemäß Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV sind wesentliche Vorgaben für das Plangebiet und seine nähere Umgebung angeführt:

- Lage in einem landesweit bedeutsamen Bereich für Freizeit und Erholung
- Lage in einem landesweit bedeutsamen Bereich für Grundwasserschutz
- Lage teilweise in einem landesweit bedeutsamen Bereich für die Forstwirtschaft
- Lage teilweise in einem landesweit bedeutsamen Bereich für die Rohstoffsicherung
- Bereich grenzt an eine Biotopverbund-Kernzone

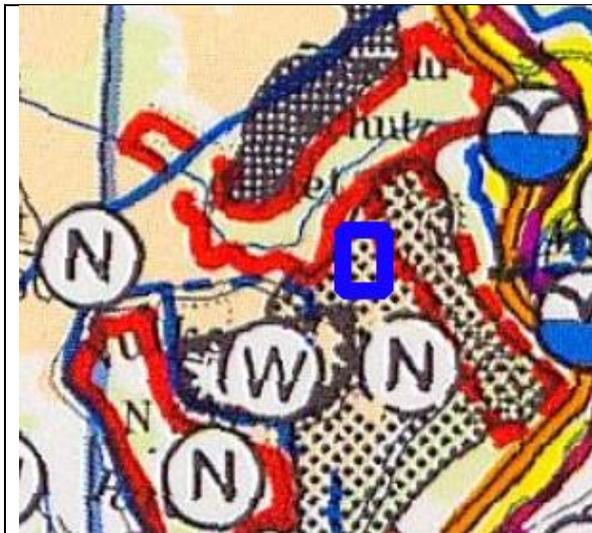
2.1.2 Regionaler Raumordnungsplan und Entwurf des neuen Regionalplans (ROPneu/E):

Nach dem noch gültigen Regionalen Raumordnungsplan (ROP 1985) für die Region Trier ist die Ortsgemeinde Birresborn mit den besonderen Funktionen Erholung (E), Wohnen (W) und Gewerbe (G) bezeichnet. Für das Plangebiet selbst besteht im noch gültigen Regionalen Raumordnungsplan eine Darstellung als Freifläche zur Sicherung natürlicher Ressourcen.

Angrenzend befinden sich ein Naturschutzgebiet (nördlich), ein geplantes Naturschutzgebiet (westlich/südlich) sowie weitere Freiflächen zur Sicherung natürlicher Ressourcen.

Im Entwurf des neuen Regionalplans (ROPneu/E) bestehen folgende Festlegungen für Birresborn und die umgebende Freiraumstruktur:

- Birresborn ist eine Gemeinde mit den besonderen Funktionen „Freizeit und Erholung“ sowie „Wohnen“.
- Lage teilweise in einem landesweit bedeutsamen Bereich für die Rohstoffsicherung bzw. Vorbehaltsgebiet Rohstoffabbau.
- Lage teilweise in einem Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft.
- (Waldstreifen zwischen Plangebiet und Bebauungsplangebiet „Auf dem Boden I“; im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aktuell kein Wald mehr vorhanden).
- Lage teilweise im landesweiten Biotopverbundsystem



Karte 2:
Auszug aus dem ROP 1985 mit Eintragung der ungefähren Lage des Plangebietes (blaues Rechteck).



Karte 3:
Auszug aus dem ROPneu/E mit Eintragung der ungefähren Lage des Plangebietes (blaues Rechteck).

Im Rahmen der Landesplanerischen Stellungnahme hat die Planungsgemeinschaft Region Trier darauf hingewiesen, dass im weiteren Planverfahren zu berücksichtigen sind:

- Vorbehaltsgebiet für die Forstwirtschaft (Anmerkung: innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist aktuell kein Wald mehr vorhanden).
- Landesweiter Biotopverbund

2.1.3 Flächennutzungsplan

Gemäß dem noch gültigen Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Gerolstein sind für das Planareal eine Fläche für die Forstwirtschaft sowie Abbaufächen dargestellt. Darüber hinaus liegt ein Teilbereich der Planfläche in einem (nach damaliger Bezeichnung als) § 24 LPflG pauschal geschützten Bereich, einem FFH-Gebiet sowie in einem Naturschutzgebiet.

Aus der aktuell gültigen FNP-Darstellung lässt sich der erforderliche Bebauungsplan zur Errichtung der geplanten Halle nicht entwickeln, weshalb der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Gerolstein im Parallelverfahren nach §8(3) BauGB anzupassen ist.

Hierzu wurde am 25.11.2020 eine landesplanerische Stellungnahme angefordert, die durch die Untere Landesplanungsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel am 01.02.2021 vorgelegt wurde und die damit als planungsrechtliche Grundlage zur Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Werkshalle Lavastolz“ der Ortsgemeinde Birresborn dient.

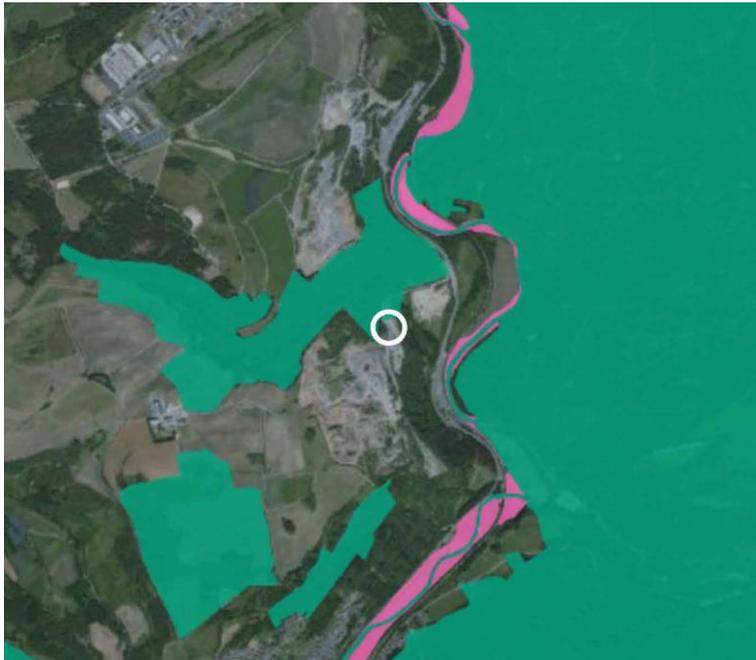
Es ist eine Änderung der Nutzung von „Ablagerungsflächen“ bzw. „Waldflächen“ in „Gewerbeflächen“ vorgesehen. (vgl.: Entwurf Flächennutzungsplan).

Detaillierte Angaben und Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung werden im Bebauungsplan „Auf dem Boden II“ getroffen, welcher parallel zur Flächennutzungsplanänderung aufgestellt wird.

2.2 Vorgaben aus Fachplanungen

2.2.1 Biotopverbund

Das Plangebiet befindet sich weitgehend innerhalb des landesweiten Biotopverbundes nach LEPIV. Der landesweite Biotopverbund besteht aus Naturschutzgebieten, Schutzflächen nach Natura 2000 und Gewässern mit ihren Ausuferungsbereichen als Verbindungselementen.



Karte 4:
Lage des Plangebietes (weißer Kreis)
innerhalb des landesweiten
Biotopverbundes
(grüne und rosa Flächen).

2.2.2 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan der alten VG Gerolstein stammt aus dem Jahr 1997. Dort ist bereits der Lavatagebau erkennbar, jedoch sind inzwischen Waldbereiche auf der Ostseite des Planungsbereiches verkleinert worden. Die Waldflächen im Umfeld des Planungsbereiches wurden in diesem Plan noch als „Vorwald“ eingestuft.

2.2.3 Rekultivierungsplan

Da es sich beim Lavasandtagebau um eine alte Abbaufäche mit mehreren Besitzerwechseln handelt, sind keine Rekultivierungspläne mit konkreten Rekultivierungszielen vorhanden. Es gibt nur vage Beschreibungen, dass die Abbaufächen renaturiert oder rekultiviert werden sollen. Siehe auch unter Kap. 2.3.6: Kompensationsverzeichnis Rheinland-Pfalz.

2.3 Schutzgebiete und -kategorien

2.3.1 Nationale Schutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich im **Landschaftsschutzgebiet Gerolstein und Umgebung** (LSG-7233-013).

Nach § 3 der Rechtsverordnung ist der Schutzzweck des Gebietes:

1. die Erhaltung eines ausgewogenen Naturhaushaltes, der das gesamte Wirkungsgefüge der belebten und unbelebten Landschaftsfaktoren umfasst;
2. die Bewahrung und Pflege der Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes im Bereich der Gerolsteiner Kalkmulde mit dem westlichen Teil der Vulkaneifel;
3. die nachhaltige Sicherung des Erholungswertes;
4. die Verhinderung und Beseitigung von Landschaftsschäden.

Nach § 4 (1) ist im Landschaftsschutzgebiet ohne Genehmigung der Landespflegebehörde verboten:

(...) 2. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu erweitern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen (...)

Außerdem liegt das Plangebiet innerhalb des **Naturpark Vulkaneifel** (NTP-072-003), außerhalb einer Kern-, Pflege- oder Entwicklungszone.

Der Schutzzweck wird in § 5 der Landesverordnung über den Naturpark definiert:

(1) Schutzzweck für den gesamten „Naturpark Vulkaneifel“ ist es,

1. die Vulkaneifel mit ihren vulkanischen Zeugnissen, Maaren, Mooren, Bächen, Wiesen, Weiden, Tälern, Bergen, Wäldern und Trockenrasen als großräumiges, einheitliches, für Natur und Landschaft bedeutendes Gebiet zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten oder wiederherzustellen,
2. seine besondere Eignung als naturnaher Raum für nachhaltige Erholung und umweltverträglichen Tourismus einschließlich des Sports zu fördern und zu entwickeln,
3. die charakteristische Vielfalt, Eigenheit und Schönheit der durch vielfältige Nutzungen geprägten Landschaft und ihre Arten- und Biotopvielfalt zu erhalten und zu entwickeln und hierzu eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung anzustreben,
4. auf der Grundlage seiner natürlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Qualität über das Zusammenwirken aller Betroffenen und Interessierten unter Einbezug der gewerblichen Wirtschaft einschließlich der Abbaubetriebe, die nachhaltige regionale Wertschöpfung zu erhöhen,
5. die Kultur- und Erholungslandschaft unter Einbeziehung der Land- und Forstwirtschaft zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln sowie
6. insgesamt eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern.

(2) Zusätzlicher Schutzzweck für die Kernzonen ist es, eine naturnahe Erholung in der Stille zu ermöglichen.

Nördlich und westlich des Plangebietes grenzt das das **Naturschutzgebiet Hundsbachtal** (NSG-7233-012) unmittelbar an. Ein Schutzzweck wird in der Verordnung vom 29. Mai 1948 nicht genannt.



Karte 5:
Lage des Plangebietes (blau umrandet) und Darstellung des Naturschutzgebietes (rote Fläche).

2.3.2 Internationale Schutzgebiete

Das **Vogelschutzgebiet Vulkaneifel** (VSG-5706-401) grenzt auf der Westseite im Abstand von rd. 10 m und auf der Nordseite im Abstand von 90 m an das Plangebiet an.

Ein Großteil des Geltungsbereiches liegt innerhalb des **FFH-Gebietes Gerolsteiner Kalkeifel** (FFH-5706-303). Innerhalb des FFH-Gebietes wurden verschiedene FFH-Lebensraumtypen ausgewiesen, die jedoch nicht direkt von dem Bauvorhaben betroffen sind.

Der FFH-Lebensraumtyp 9180-Ahorn-Schlucht- bzw. Hangschuttwald (bzw. zAR2 im Biototypenplan) befindet sich westlich des Geltungsbereiches am Hang. An der engsten Stelle beträgt der Abstand ca. 25 m zwischen Biototyp und Abgrenzung des Änderungsbereiches.

Auf der Ostseite des Gebietes, ebenfalls außerhalb des Geltungsbereiches gelegen, befindet sich eine Fläche des FFH-Lebensraumtyps 91E0 Auenwald mit Roterle (bzw. zAG5 im Biototypenplan). An der engsten Stelle beträgt der Abstand ca. 25 m zwischen Biototyp und Abgrenzung des Änderungsbereiches.

⇒ Weiteres siehe Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfungen in Kap. 10.0.



Karte 6: Lage des Plangebietes (blau umrandet) angrenzend an das Vogelschutzgebiet (blaugrüne Fläche).



Karte 7: Lage des Plangebietes (blau umrandet) und Abgrenzung des FFH-Gebietes (braune Fläche).

2.3.3 Sonstige Schutzgebiete

Förmlich festgesetzte Wasserschutzgebiete oder Überschwemmungsbereiche werden nicht tangiert.

2.3.4 Geschützte Flächen nach § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG

Beide oben unter „Internationale Schutzgebiete“ genannten FFH-Lebensraumtypen (9180 und 91E0) sowie eine an den genannten Quellwald angrenzende Feuchtbrache (yEE3) unterliegen außerdem dem Schutz des § 30 BNatSchG. (Ahorn-Schlucht- bzw. Hangschuttwald / zAR2 im Westen, bachbegleitender Erlenwald / zAC5 im Osten sowie Brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland / yEE3 im Südosten). Geschützte Biotop nach § 15 LNatSchG sind nicht betroffen.



Karte 8:
Darstellung des Plangebietes (blau umrandet) und Lage der nach § 30 BNatSchG geschützten Biotop (rot umrandet)



Karte 9:
Darstellung des Plangebietes (blau umrandet) und Flächen des Biotopkatasters (lila Flächen).

2.3.5 Biotopkataster

Das Plangebiet wird im Norden und Nordosten einer Fläche des Biotopkatasters namens BK 5805-0092-2011 „NSG Hundsbachtal mit FFH-Erweiterungen“ umgeben. Auf der Westseite ragt die Fläche dieses Biotopkatasters in den Planungsraum hinein. Der dort ursprünglich erfasste Waldbestand ist nicht mehr vorhanden.

Im Südosten grenzt außerdem die Fläche BK 5805-0023-2010 „Schluchtwald-Niederwaldkomplex mit NSG ‚Im Feist‘ bei Birresborn“ nahe am Plangebiet.

Etwas weiter westlich befindet sich die Fläche BK-5705-0274-2010 „Alte Steinbruchflächen als Pufferbereiche zum NSG Hundsbachtal“.

2.3.6 Kompensationsverzeichnis Rheinland-Pfalz

Der gesamte Tagebau in Birresborn ist als Eingriffsverfahren unter der Bezeichnung „EIV-1540904862238 Lavasandtagebau Birresborn“ im Kompensationsverzeichnis RLP erfasst worden, also auch das Plangebiet.

Gleichzeitig wurde das Tagebauggebiet als Kompensationsmaßnahme unter der Nr. „KOM-1540905557017“ erfasst. Der Zielzustand wurde darin als „nicht zuordnenbar (Angabe ist nicht gelistet)“ dargestellt.



Karte 10:
Darstellung des Plangebietes (blau umrandet)
innerhalb der Kompensationsfläche „Tagebau“
(hellgrüne Fläche).

3.0 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

3.1 Allgemeine Angaben zu den Wirkungen der Planung auf die Umweltschutzgüter

Zur Beeinträchtigung der Schutzgüter können bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen führen. Baubedingte Beeinträchtigungen entstehen im Rahmen der Herrichtung des Geländes für den Bau und der Baudurchführung, die anlagebedingten Auswirkungen ergeben sich hauptsächlich aus der Flächenbeanspruchung für den Bau. Unter betriebsbedingten Belastungen versteht man die dauerhaften, mit der Nutzung der Halle verbundenen Wirkungen.

Baubedingte Wirkfaktoren:

- Lärm- und Abgasemissionen sowie Erschütterungen durch Baumaschinen und Baustellenverkehr während der Bauphase
- Umschichtung von (abbaubeeinträchtigten) Boden zur Geländemodellierung
- Weitere Bodenverdichtung durch Baumaschinen
- Beseitigung von Vegetation, Rodung von Kleingehölzen,
- Beeinträchtigung angrenzender Biotope und Lebensräume durch Geländemodellierungen, weitere Vorschüttungen, Fahrverkehr etc.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

- Flächenversiegelung, Überbauen von Biotopen und Lebensräumen; potentielle Verschärfung des Abflusses von Niederschlagswasser durch Mehrversiegelung
- Potentielle Sichtbarkeit, visuelle Beeinträchtigung durch den Baukörper

Betriebsbedingte Wirkungen

- Beleuchtung, Lichtverschmutzung
- Lärm der Fahrzeuge
- Verkehrsaufkommen

3.2 Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

3.2.1 Zustand, Bewertung, Schutzbedürftigkeit

Biotoptypen innerhalb des Plangebietes

Innerhalb der geplanten Gewerbefläche sind ausschließlich Biotopstrukturen vorhanden, die abbaubedingt entstanden sind und keiner besonderen Schutzwürdigkeit unterliegen:

Es handelt sich um:

Biotoptyp - Bezeichnung	Fläche / qm
Schotterweg	ca. 2.344
Vegetationsarme Schotterfläche	ca. 1.140
Vegetationsarme Schotterfläche; Böschung	ca. 560
Vegetationsarme Schotterfläche, Gebüschstadium	ca. 7
Vegetationsarme Schotterfläche, Gebüschstadium, Böschung	ca. 457
Vegetationsarme Schotterfläche, Pionierflur	ca. 86
Gebäude (Container)	ca. 13
Gesamtfläche	ca. 4.607

Ein Großteil des Bereiches wird von Schotterwegen und Wegeaufweitungen eingenommen. Die Flächen dienen auch zur (Zwischen-) Lagerung von Gesteinen. Teilweise befinden sich diese auf unterschiedlichen Geländeneiveaus, sodass Böschungen ausgebildet sind. Des Weiteren sind vegetationsarme Schotterflächen vorhanden, die manchmal auch Arten der Pionierfluren aufweisen. Andere Bereiche weisen auch schon schütterten Gebüschbewuchs, zum Beispiel mit Besenginster auf. Insgesamt sind derartige abbaubedingte Strukturen im gesamten Tagebau vorhanden und unterliegen der abbaubedingten Dynamik. Am Standort der geplanten Halle findet eine intensive Befahrung statt. Ein Container befindet sich bereits auf der Fläche.

Dieser gesamte Bereich soll zum Hallenbau eingeebnet werden.

Umgebende Biotoptypen:

Im näheren Umfeld der Abgrenzung der Gewerbefläche treten außerdem noch folgende Biotoptypen auf:

Von Nordosten kommend führt die Zufahrt in den Tagebau, es handelt sich um einen breiten geschotterten Wirtschaftsweg, der sich am Standort der geplanten Werkshalle stark aufweitet.

Auf der Westseite des Weges schließt sich ein ruderaler Saum auf einer Böschung an. Daran grenzt zunächst ein sonstiger Laubmischwald einheimischer Arten an.

Etwa 25 m westlich der vorgesehenen Gewerbefläche geht der Wald in einen typischen Ahorn-Schlucht- bzw. Hangschuttwald über. Hierbei handelt es sich um einen geschützten Biotoptyp bzw. einen FFH-Lebensraumtyp. Dieser Ahorn-Schlucht- bzw. Hangschuttwald ist gleichzeitig auch Teil des angrenzenden Naturschutzgebietes. Entlang des Wegrandes und am Waldrand sind Beeinträchtigungen durch Staub und angrenzende Abgrabungen erkennbar.

Auf der Ostseite des Zufahrtsweges schließt sich zunächst eine Fläche an, auf der Abbaugesteine, teilweise in Haufen ab- bzw. zwischengelagert wurden. Der Bereich ist als vegetationsarme Aufschüttungsfläche zu bezeichnen.

Umweltbericht

Auf der Ostseite dieser Flächen entstanden durch Aufschüttungen steile Böschungen, bis in die östlichen Gehölze bzw. im Nordosten bis in das Nachbarflurstück und dessen Gehölzbestände hinein. Hier stockt ein Laubmischwald einheimischer Arten, z.B. mit Salweiden (*Salix caprea*). Im Nordosten dieses Bestandes, etwa 25 m von der geplanten Abgrenzung entfernt und bisher noch nicht von den Aufschüttungen erfasst, befindet sich ein nach §30 BNatSchG geschützter Quellwaldbereich bzw. geschützter FFH-Lebensraumtyp (hauptsächlich Erlen). Die Erlen in diesem Bestand wiesen beim Kartierungstermin deutliche Schäden (dürre Wipfel) auf. Daran angrenzend wurde bei der Biotopkartierung eine Feuchtbrache kartiert. Hierbei handelt es sich ebenfalls um eine geschützte Fläche.

Tierwelt

Der geplante Standort der Werkshalle stellt vss. keinen für die Tierwelt bedeutsamen Lebensraum dar. Es kann mit dem Vorkommen von Reptilien oder von Insektenarten, die an schütter bewachsene Gesteinsschuttflächen angepasst sind, gerechnet werden. Diese sind jedoch innerhalb des Lavatagebaus in großer Anzahl vorhanden, sodass dem intensiv genutztem, künftigen Hallenstandort keine besondere Bedeutung zukommt. Angrenzende Waldbestände (Westseite) und der Gehölzstreifen (Ostseite) sind von der Struktur her als Lebensraum für eine Vielzahl von Tierarten geeignet (Vögel, Fledermäuse), jedoch sind diese Habitatstrukturen durch Beunruhigungen durch den Fahrverkehr und durch Staubablagerungen vorbelastet. In den oben genannten, geschützten Feuchtbereichen ist mit Libellen- und Amphibienvorkommen zu rechnen.

Zusammenfassende Bewertung

Das Plangebiet ist von verschiedenen naturschutzfachlich wertvollen Flächen umgeben. Das Bauvorhaben selbst soll auf bereits anthropogen überprägten, vorbelasteten Bereichen stattfinden, die nur eine geringe Relevanz für den besonderen Artenschutz haben.

Im Betrachtungsraum wurden keine nach den Roten Listen gefährdeten oder nach Bundesartenschutzverordnung geschützten Gefäßpflanzenarten nachgewiesen.



Foto1: Blick von Süden auf das Bauungsplangelände



Foto2: Blick von Norden auf das Plangebiet

3.2.2 Auswirkungen der Planung

Durch den Bau der Werkshalle wird nicht in wertvolle Biotop- oder Habitatstrukturen eingegriffen; es handelt sich um anthropogen veränderte Biotoptypen, die im gesamten Steinbruch noch in vielfältigem und weitaus größerem Umfang vorhanden sind.

Beim Baubetrieb kann es durch Unachtsamkeit zur Beeinträchtigung umgebender geschützter Biotoptypen kommen, z.B. durch seitliche Ablagerungen in die Gehölzbestände hinein.

Durch eine abendliche / nächtliche Beleuchtung der Halle können fliegende Tiergruppen (Fledermäuse, Insekten) beeinträchtigt werden.

Künstliche Lichtquellen können insbesondere Insekten wie Nachtfalter anlocken, die an den Lichtquellen verenden. Diese Lockwirkung kann auch Leerfangeffekte für die umliegenden Habitate der Schutzgebiete bedeuten und damit auch Auswirkungen auf dort ansässige Insektenjäger (Vögel, Fledermäuse) haben.

3.2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen werden auf Bebauungsplan-Ebene festgesetzt.

Dabei sind im Wesentlichen für das Schutzgut Pflanzen und Tiere zu berücksichtigen:

- Schutz der angrenzenden geschützten Biotop- und Lebensraumtypen
- Reduzierung der negativen Auswirkungen durch Leuchtmittel auf ein Mindestmaß; Ausschließlich Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel
- Ausweisung einer externen Kompensationsmaßnahme, die sowohl dem Arten- und Biotopschutz als auch dem Bodenschutz zugutekommt

3.3 Schutzgut Boden

3.3.1 Zustand, Bewertung, Schutzbedürftigkeit

Der geologische Untergrund im Plangebiet wird aus basaltischen Tuffen und Schlacken des Quartärs gebildet. Der Boden, der sich dort gebildet hat, gehört zur „Bodengroßlandschaft der basischen und intermediären Vulkanite“. Böden, die als „Archiv der Kultur- und Naturgeschichte“ ausgewiesen wurden sind nicht betroffen. (Abfrage im LGB-Kartenviewer am 11.05.2020)

Im Planungsbereich sind aufgrund der Abbautätigkeit bzw. der Ablagerung von Gesteinen keine gewachsenen Böden mehr vorhanden. Somit ist der Boden aufgrund der anthropogen verursachten Gefügeveränderungen im Untergrund und noch geringen Oberbodenentwicklung als wenig – mäßig bedeutsamer Boden zu bezeichnen; er besitzt keine besondere Schutzwürdigkeit.

3.3.2 Auswirkungen der Planung

Infolge des Hallenbaus mit dazugehörigen Vorflächen kommt es zu einer „höchstausschöpfbaren Grundfläche von 2.000 qm“ (vgl. Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan des Büros BKS); d.h. an dieser Stelle wird die Bodenentwicklung dauerhaft unterbunden. Aufgrund der genannten Vorbelastungen kommt es an dieser Stelle jedoch nicht zum Verlust gewachsener Bodenstrukturen.

3.3.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen werden auf Bebauungsplan-Ebene festgesetzt.

Dabei sind im Wesentlichen für das Schutzgut Boden zu berücksichtigen:

- Ausweisung einer externen Kompensationsmaßnahme, die sowohl dem Bodenschutz als auch dem Arten- und Biotopschutz zugutekommt

3.4 Schutzgut Fläche

3.4.1 Zustand, Bewertung, Schutzbedürftigkeit

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rd. 0,5 ha. Es handelt sich um eine bereits durch Abbautätigkeit stark veränderte Fläche, die aktuell als Lager- und Fahrfläche genutzt wird.

3.4.2 Auswirkungen der Planung

Es erfolgt keine neue Flächeninanspruchnahme.

3.4.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen werden auf Bebauungsplanebene festgesetzt.

Dabei sind für das Schutzgut Fläche vss. keine Maßnahmen erforderlich.

3.5 Schutzgut Wasser (Grundwasser und Oberflächengewässer)

3.5.1 Zustand, Bewertung, Schutzbedürftigkeit

Natürliche Oberflächengewässer sind nicht betroffen. Das Gelände fällt in Richtung Kyll, also nach Osten hin ab. Die bestehende Schotterfläche entwässert breitflächig in das angrenzende Waldgebiet. Nordöstlich der Planungsgrenze, am Fuße vorhandener Vorschüttungen befindet sich eine feuchte Senke (geschützt nach § 30 BNatSchG; siehe unter: Biotische Schutzgüter). Noch weiter nordöstlich liegt der Feuerlöschteich des Baugebietes „Auf dem Boden“.

Das Planungsgebiet befindet sich außerhalb des im Umfeld von Birresborn vorhandenen Mineralwassereinzugsgebietes (Abfrage im Digitalen Wasserbuch am 11.05.2020).

3.5.2 Auswirkungen der Planung

Infolge der Versiegelung werden zwar die Versickerungsmöglichkeiten am Standort reduziert, jedoch werden die Auswirkungen nicht erheblich sein, da das gesamte Umfeld unversiegelt ist.

3.5.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen werden auf Bebauungsplan-Ebene festgesetzt.

Dabei sind im Wesentlichen für das Schutzgut Wasser zu berücksichtigen:

- Auch künftig sollte das anfallende Niederschlagswasser breitflächig im angrenzenden Waldstreifen versickern. Das erstellte Entwässerungskonzept zeigt die Durchführbarkeit auf. (Entwässerungskonzept, MR Ingenieure, Trier, Stand Juni 2022)

3.6 Schutzgut Klima/Luft

3.6.1 Zustand, Bewertung, Schutzbedürftigkeit

Das Plangebiet spielt keine Rolle für das regionale oder gar überregionale Klima. Kleinklimatisch handelt es sich um einen Standort, der sich aufgrund des Fehlens von Bewuchs stärker als die umliegenden Waldflächen aufheizt.

3.6.3 Auswirkungen der Planung

Für das Schutzgut sind bei Umsetzung des Vorhabens keine wesentlichen Veränderungen im Vergleich zum heutigen Zustand zu erwarten.

3.6.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen werden auf Bebauungsplan-Ebene festgesetzt.

Dabei sind für das Schutzgut Klima / Luft vss. keine Maßnahmen erforderlich.

3.7 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

3.7.1 Zustand, Bewertung, Schutzbedürftigkeit

Der Planungsraum befindet sich innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes und eines Naturparkes, also generell in einem Bereich mit sehr hoher Bedeutung für Landschaftsbild und Erholungseignung. Relativiert wird dies durch die Ausweisung eines Abbaubetriebes. Ein Betreten durch Erholungsuchende ist daher ausgeschlossen. Dem Gehölzstreifen auf der Ostseite des Bebauungsplangebietes kommt eine besondere Bedeutung als Sichtschutz zu.

3.7.2 Auswirkungen der Planung

Am gewählten Standort ist die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Ausweisung einer Gewerbefläche als vergleichsweise gering einzustufen, da auf der Ostseite, zwischen dem Bebauungsplangebiet „Auf dem Boden“ und dem geplanten Bebauungsplangebiet „Auf dem Boden II“ ein Gehölzstreifen als Sichtschutz vorhanden ist.

3.7.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen werden auf Bebauungsplan-Ebene festgesetzt.

Dabei sind für das Schutzgut Landschaftsbild / Erholungseignung vss. keine Maßnahmen erforderlich.

3.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

3.8.1 Zustand, Bewertung, Schutzbedürftigkeit

Kulturgüter:

Aufgrund der vorausgehenden Nutzung als Teilfläche eines Tagebaubetriebes sind im Planungsbereich keine archäologischen Fundstellen oder Kulturdenkmale zu erwarten.

Sachgüter – Forstwirtschaftlich genutzte Flächen

Zwar weist der ROPneu /E im Planungsbereich Vorbehaltsflächen für Wald aus; diese sind jedoch abbaubedingt nicht (mehr) vorhanden.

Sachgüter - Sonstige

Im Rahmen der landesplanerischen Stellungnahme wurde durch die Westnetz GmbH mitgeteilt, dass sich verschiedene Kabel innerhalb des Plangebietes befinden. Nach Angaben des Abbaunternehmens wurden diese bereits im Zuge der Installation eines Transformators verlegt.

3.8.2 Auswirkungen der Planung

Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter sind nicht zu erwarten

3.8.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen werden auf Bebauungsplan-Ebene festgesetzt.

Dabei sind für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter vss. keine Maßnahmen erforderlich.

3.9 Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit

3.9.1 Zustand, Bewertung, Schutzbedürftigkeit

Das Gelände des Bebauungsplanes befindet sich innerhalb eines aktiven Tagebaubetriebes und unterliegt keiner Erholungsnutzung. Es werden keine Flächen in Siedlungsnähe in Anspruch genommen; das Vorhaben liegt über 1.000 m von der Ortslage Birresborn entfernt.

3.9.3 Auswirkungen der Planung

Es sind keine negativen Auswirkungen auf die gesunden „Wohn- und Arbeitsverhältnisse“ zu erwarten.

3.9.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen werden auf Bebauungsplanebene festgesetzt.

Dabei sind für das Schutzgut Mensch vss. keine Maßnahmen erforderlich.

3.10 Wechselwirkungen

3.10.1 Zustand, Bewertung, Schutzbedürftigkeit

Für den Bereich der geplanten Gewerbefläche sind aktuell folgende Beeinflussungen der Schutzgüter untereinander herauszustellen:

- Mensch ⇔ Boden ⇔ Pflanzen und Tiere: Infolge der menschlichen Nutzung zur Rohstoffgewinnung entstanden Rohböden und eine Besiedlung mit daran angepassten Pflanzen- und Tierarten.
- Mensch ⇔ Boden ⇔ Landschaft: Infolge der menschlichen Bodenentnahme / Rohstoffgewinnung, Umlagerung und Verfüllung wurde die morphologische Eigenart der Landschaft umgeformt.

3.10.2 Auswirkungen der Planung

Nach derzeitigem Kenntnisstand entstehen durch die Planung keine Wechselwirkungen mit negativen Auswirkungen auf die übrigen Schutzgüter.

3.10.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen werden auf Bebauungsplanebene festgesetzt.

Dabei sind für das Schutzgut Wechselwirkungen vss. keine Maßnahmen erforderlich.

4.0 Sonstige umweltrelevante Wirkfaktoren und zu erwartende Umweltauswirkungen des Vorhabens

4.1 Emissionen, Abfälle, Schmutzwasser, Niederschlagswasser, Wasserverbrauch

Bei Umsetzung des Vorhabens entstehen keine nennenswerten Emissionen.

Ein Konzept zur Bewirtschaftung von Schmutz- und Niederschlagswasser wurde zwischenzeitlich erstellt und zeigt Maßnahmen wie die breitflächige Versickerung von Niederschlagswasser erfolgen soll.

4.2 Energieeffizienz und Nutzung regenerativer Energien.

Die Nutzung oder Erzeugung regenerativer Energien ist nicht vorgesehen.

4.3 Auswirkungen auf Gebiete oder Arten gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000)

Das Plangebiet befindet sich größtenteils innerhalb des FFH- Gebietes 5706-303 „Gerolsteiner Kalkeifel“, in einem durch Abbautätigkeit beeinflussten Randbereich.

Außerdem liegt das Plangebiet nur 25 m – 90m von dem Vogelschutzgebietes 5706-401 „Vulkaneifel“ entfernt.

Für beide Schutzgebiete wurde jeweils eine FFH-bzw. VSG-Vorprüfung durchgeführt.

Diese sind im Kap. 10.0 beigefügt.

Die Vorprüfungen kamen zu dem Ergebnis, dass es durch den vorgesehenen Hallenbau weder zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Lebensräume, Arten oder Erhaltungsziele des FFH- Gebietes 5706-303 „Gerolsteiner Kalkeifel“ noch der Erhaltungsziele und Arten des Vogelschutzgebietes 5706-401 „Vulkaneifel“ kommt, dies jedoch nur unter der Maßgabe, der Umsetzung einer insektenfreundlichen Beleuchtung, dies wird im Umweltbericht zum Bebauungsplan konkretisiert.

4.4 Artenschutzrechtliche Beurteilung der Planung

4.4.1 Vorkommen von streng geschützten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten

Abbaustätten sind häufig Lebensraum für seltene und geschützte Arten und stellen Rückzugsgebiete und wichtige Sekundärlebensräume für manche Tierarten dar.

Untersuchungen zur Tierwelt wurden nicht durchgeführt, es erfolgt eine Auswertung vorhandener Daten und eine Potentialabschätzung.

Das „Artenraster“ im LANIS nennt für das Raster, in dem das Plangebiet liegt, die Geburtshelferkröte und den Teichmolch als vorkommende Arten. Davon wäre die Geburtshelferkröte eine Art der FFH-Richtlinie. Für das Plangebiet kann jedoch das Vorkommen beider Amphibienarten ausgeschlossen werden, da keine geeigneten Gewässer vorhanden sind. Ein Vorkommen in Abtragungsgewässern des Tagebaus ist möglich.

Das Vorkommen von Reptilien wie der Mauereidechse, ebenfalls einer Art der FFH-Richtlinie, ist im Plangebiet vorstellbar; wenngleich die Art in der Eifel auch nicht flächendeckend auftritt. Im „Artenraster“ und auch im „Artenfinder RLP“ wurde die Art nicht eingestellt. Auch konnte sie bei der Begehung im Sommer 2020 nicht im Gelände beobachtet werden.

Ein Vorkommen der hinsichtlich der Habitatstrukturen wesentlich anspruchsvolleren Zauneidechse kann man für den Planungsbereich ausschließen.

Das Vorkommen von Brutstandorten von streng geschützten Vogelarten kann für das Plangebiet ausgeschlossen werden. Im „Artenfinder“ sind mehrfach Beobachtungen vom Uhu im benachbarten Tagebaubetrieb eingetragen worden und es sind Brutnachweise bekannt. Das Plangebiet wird er für gelegentliche Jagdflüge nutzen, ähnliches gilt für andere, streng geschützte Greifvogelarten, die zum Beispiel in den nahegelegenen Schutzgebieten vorkommen könnten.

Im Eingriffsbereich selbst sind aufgrund der vorhandenen Lebensraumstrukturen allenfalls häufige und weit verbreitete Vogelarten zu erwarten, die in der Regel lokale Habitat-Verluste gut ausgleichen können.

Das Planungsgebiet selbst bietet keinen besonderen Lebensraum für die streng geschützten Fledermausarten. In umliegenden Waldflächen sind ggf. Baumquartiere als Sommerquartiere oder auch Höhlen und Stollen als Winterquartiere zu vermuten; das Planungsgebiet selbst wird jedoch nur zur gelegentlichen Jagd oder zum Transferflug für diese Arten dienen.

Aufgrund des aktiven Tagebaus mit seinen Störungen und Beunruhigungen sind im Umfeld des Planungsbereiches auch keine störungsempfindlichen Arten zu erwarten, die erheblich gestört werden könnten.

4.4.2 Prüfung möglicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

Falls Mauereidechsen im Tagebau vorhanden sein sollten, wären sie am ehesten außerhalb der intensiv befahrenen Bereiche, wie es der geplante Hallenstandort ist, zu erwarten. Bei Umsetzung des Vorhabens mit Bau der Halle wäre also nicht mit einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos der Tiere zu rechnen. Da sie ständig neue Rohbodenflächen oder schütterere Standorte besiedeln ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewährleistet und der Verbotstatbestand nach BNatSchG §44(5) nicht erfüllt.

5.0 Entwicklungsprognose

5.1 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Nutzung durch eine Werkshalle würde der Planungsbereich, solange der Tagebaubetrieb anhält, weiterhin als Wegeverbindung und Zwischenlagerfläche für Gesteine genutzt werden.

Mit Einstellung des Abbaubetriebes müssten die Bereiche entweder rekultiviert werden (konkrete Rekultivierungsziele sind auf Nachfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde im Vulkaneifelkreis aber nicht bekannt) oder sie würden sich im Laufe der Zeit über verschiedene Sukzessionsstadien zu einer Gebüsch- und Waldfläche weiterentwickeln.

5.2 Prognose des Umweltzustandes bei Plandurchführung

Bei Durchführung der Planung ist davon auszugehen, dass ein Bau der Halle unmittelbar nach Satzungsbeschluss erfolgt.

Nach derzeitigem Sachstand sind keine erheblichen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten, wenn entsprechend Eingriffs- minimierende oder ausgleichende Maßnahmen im Bebauungsplan umgesetzt und die Hinweise beachtet werden.

6.0 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

In den Unterlagen zur Beantragung einer landesplanerischen Stellungnahme wurden verschiedene Standortalternativen vorgestellt und begründet, warum sie nicht zum Zuge kamen.

Die nun vorgesehene Gewerbefläche wurde hinsichtlich Erschließung, Landschaftsbild, städtebaulicher Anbindung und auch naturschutzfachlich als die Günstigste angesehen.

7.0 Zusätzliche Angaben

7.1 Verwendete technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Besondere Probleme bei der Zusammenstellung der Daten ergaben sich nur dadurch, dass es für den Tagebau keine konkreten Abbau- und Rekultivierungsplanungen gibt.

8.0 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Lava-Stolz GmbH aus Dahlem-Baasem beabsichtigt den Bau einer Werkshalle auf firmeneigenem Gelände ihres Lavasandtagebaus bei Birresborn. Dazu wird von der Ortsgemeinde Birresborn ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt, der ein Gewerbegebiet ausweist. Der Bebauungsplan umfasst eine Fläche von knapp 0,5 ha.

Das in Rede stehende Gebiet ist im aktuell gültigen Flächennutzungsplan (FNP) der Verbandsgemeinde Gerolstein als Fläche für die Forstwirtschaft sowie als Abbaufäche dargestellt. Darüber hinaus liegt ein Teilbereich der Planfläche in einem FFH-Gebiet. Der Bebauungsplan kann somit nicht aus dem FNP entwickelt werden. Der FNP ist daher im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern. Um den Bebauungsplan aus dem FNP entwickeln zu können, ist im Rahmen der Teilfortschreibung des FNP die Ausweisung einer Gewerbefläche (G) vorgesehen.

Im Vorfeld wurde für die Teil-Änderung der Darstellungen im FNP der VG Gerolstein bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel eine landesplanerische Stellungnahme nach § 20 LPIG beantragt, deren Ergebnis am 01. Februar 2021 erging und für das Änderungsziel positiv ausgefallen ist.

Verschiedene für die Errichtung der Werkshalle in Frage kommenden Standorte wurden im Rahmen der Alternativenprüfung begutachtet. Der nun in Rede stehende Standort stellt sich, trotz der Lage in naturschutzfachlich sensiblem Gebiet, als der konfliktärmste Standort dar.

Wichtige planerische Vorgabe aus dem LEP IV ist die Lage des Plangebietes in einem landesweit bedeutsamen Bereich für die Rohstoffsicherung, aber auch in einem bedeutsamen Bereich für die Forstwirtschaft.

Als Vorgabe des Entwurfs des Regionalplans (ROPneu/E) ist die Lage in einem Vorbehaltsgebiet Rohstoffabbau und die teilweise Lage in einem Vorbehaltsgebiet für die Forstwirtschaft zu benennen. Im Umweltbericht wird ausgeführt, dass es im Plangebiet bereits zu einer Waldumwandlung kam. Dieses ist außerhalb des Bauleitplanverfahrens zu regeln.

Außerdem liegt das Plangebiet innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Gerolstein und Umgebung, im Naturpark Vulkaneifel und teilweise im FFH-Gebiet Gerolsteiner Kalkeifel. In unmittelbarer Nähe befindet sich das Vogelschutzgebiet Vulkaneifel und das Naturschutzgebiet Hundsbachtal.

Daher waren auch Natura-2000 Vorprüfungen durchzuführen.

Unter Berücksichtigung von stichwortartigen Aufzählungen von Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen für die einzelnen Schutzgüter im Umweltbericht zur Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplans, die im Bebauungsplanverfahren weiter zu konkretisieren sind, wird eine Einschätzung der Umweltwirkungen vorgenommen.

Aufgrund der Tatsache, dass es sich beim Plangebiet ausschließlich um anthropogen, in Folge der Abbautätigkeit entstandene Strukturen handelt, sind unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (insektenfreundliche Beleuchtung) und einer mindestens flächengleichen Kompensationsmaßnahme für die vollständige Bodenversiegelung durch die Werkshalle (in Form einer bodenfunktionsaufwertenden Maßnahme im Umfeld des Abbaugbietes; optimalerweise verknüpft mit einer Biotop- und Artenschutzmaßnahme) trotz der Nähe der Schutzgebiete keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.

9.0 Überblick über die der Umweltprüfung zugrunde gelegten Fachgesetze und Fachplanungen und die Datenquellen

Die folgenden Fachgesetze (jeweils in der zuletzt gültigen Fassung), Pläne und Programme sind in besonderem Maße für die Umweltprüfung relevant:

- Baugesetzbuch (BauGB), insbes. § 1 (6), § 1a, § 2(4), § 2a
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), insbes. §§ 2(1), 14, 15, 18, 30, 44 und 45
- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG), insbes. §§ 6, 7, 9, 15, 17 und 18
- Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV)
- Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG), insbes. § 1
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Denkmalschutzgesetz (DSchG)
- Landschaftspläne
- Flächennutzungspläne
- Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) (2008)
- Regionaler Raumordnungsplan Region Trier (ROP) (1985)
- Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans (ROPneu/E) (2014)

Quellenverzeichnis:

- Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (LANIS)https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php?service=kartendienste_naturschutz
- Kartenviewer des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz <https://mapclient.lgb-rlp.de/>
- Geoexplorer des Onlineangebots des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität, Abteilung Wasserwirtschaft, Rheinland-Pfalz <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/servlet/is/2025/>
- Heutige potentielle natürliche Vegetation
Fachinformationsdienst Natur und Landschaft des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=hpnv>
- Biotoptypenkartieranleitung für Rheinland-Pfalz, Stand 17.04.2020, Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz; https://naturschutz.rlp.de/fileadmin/Landschaft/OSIRIS_Dokumente-zum-Download/Kartieranleitung_Biotoptypen_1587989084.pdf.
- ARTEFAKT – Arten und Fakten, Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz - <https://artefakt.naturschutz.rlp.de/>
- ArtenAnalyse Rheinland-Pfalz, POLLICHIA - Verein für Naturforschung und Landespflge e.V., Neustadt a. d. Weinstraße; <https://www.artenanalyse.net/artenanalyse/>
- Artdatenportal Rheinland-Pfalz- Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz - <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=artdatenportal>
- Natura 2000 – Bewirtschaftungsplanung; Fachinformationsdienst Natur und Landschaft des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=natura2000>
- Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten http://www.natura2000.rlp.de/pdf/erhaltungsziele_natura2000.pdf

10.0 Natura 2000-Gebiete / FFH- und VSG-Verträglichkeitsvorprüfungen

Nachfolgend wird eine Überprüfung möglicher Beeinträchtigungen der Ausweisung der Gewerbefläche und deren Umsetzung auf die maßgeblichen Bestandteile der beiden Natura 2000-Gebiete sowie auf deren Erhaltungsziele vorgenommen. Eine Natura 2000- Vorprüfung hat die Frage zu beantworten, ob die Durchführung einer Natura 2000 - Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist oder nicht. Die Verträglichkeitsvorprüfung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen sowie einer Prognose der zu erwartenden Beeinträchtigungen aufgrund von Erfahrungswerten. Zu prüfen ist, ob durch das jeweilige Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen auslösen könnte.

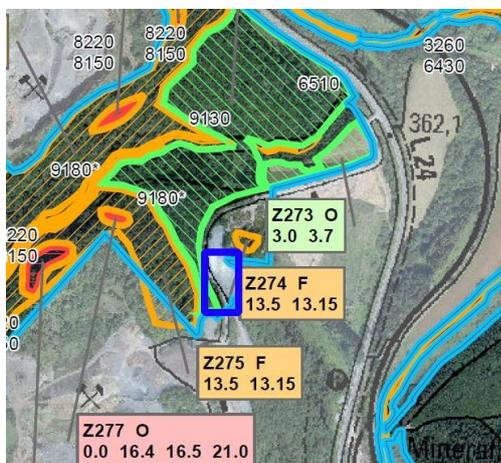
Relevante Wirkfaktoren im Hinblick auf die Natura -2000-Gebiete sind insbesondere die Flächenversiegelung (anlagebedingt) und die Beleuchtung der Werkshalle (betriebsbedingt).

Achtung: Die Vorprüfungen werden unter der Maßgabe erstellt, dass eine insektenfreundliche Beleuchtung zur Anwendung kommt. (Vermeidungsmaßnahme, vgl. Kap. 3.2.3). Wäre das nicht der Fall, können erhebliche Auswirkungen auf die Insektenarten der Schutzgebiete und Insektenjäger wie Fledermäuse und Vögel (Nahrungsangebot) nicht ausgeschlossen werden!

10.1 FFH-Verträglichkeitsvorprüfung FFH- Gebiet 5706-303 „Gerolsteiner Kalkeifel“

Das FFH- Gebiet 5706-303 „Gerolsteiner Kalkeifel“ umfasst eine Fläche von 8.408 ha und befindet sich schwerpunktmäßig auf mehreren Teilflächen im Landkreis Vulkaneifel sowie kleinflächig im Eifelkreis Bitburg-Prüm im Bereich der Verbandsgemeinden bzw. verbandsfreien Gemeinden: Daun, Gerolstein, Hillesheim und Prüm. Das Baugebiet „Auf dem Boden II“ befindet sich zum Teil innerhalb des FFH-Gebietes. (⇒ siehe Karte 7 in Kap. 2.4.2).

In der Maßnahmenkarte zum Bewirtschaftungsplan des FFH-Gebietes „Gerolsteiner Kalkeifel“ (2011) sind im Bereich des geplanten Baugebietes keine Maßnahmen vorgesehen. Der Bewirtschaftungsplan macht aber Aussagen zu unmittelbar benachbarten Flächen und zeigt deren Bedeutung auf:



Karte 11:

Auszug aus dem Bewirtschaftungsplan des FFH-Gebietes

Darstellung in der Karte	Bedeutung
Grün schraffiert, ohne Kennung	mittlere Bedeutung, optionaler Sicherheitsbedarf, Maßnahme: Verbesserung
Orange schraffiert, Kennung Z 274 F	Hohe Bedeutung, hoher Sicherheitsbedarf, Maßnahme: Erhaltung
Orange schraffiert, Kennung Z 275 F	Hohe Bedeutung, hoher Sicherheitsbedarf, Maßnahme: Erhaltung
Rote Fläche, Kennung Z 277 O	Herausragende Bedeutung, hoher Sicherheitsbedarf, Maßnahme: Erhaltung

Umweltbericht

Nachfolgend wird in tabellarischer Form eine Überprüfung möglicher Beeinträchtigungen auf die maßgeblichen Bestandteile (= die Lebensräume und Arten) des FFH- Gebietes 5706-303 „Gerolsteiner Kalkeifel“ sowie auf dessen Erhaltungsziele vorgenommen.

Lebensraumtypen des FFH- Gebietes und Einschätzung der Auswirkungen durch das Projekt

EU-Code	Lebensraumtyp, Anhang I	Möglichkeit der Beeinträchtigung
9180*	Schlucht- und Hangmischwälder	Prioritärer Lebensraumtyp in ca. 25 m Abstand zur B-Plangrenze in westlicher Richtung vorhanden. Dazwischen befindet sich ein Weg und eine hohe Böschung. ⇒ keine Betroffenheit
91E0*	Erlen-Eschenwälder und Weichholz-Auenwälder an Fließgewässern	Prioritärer Lebensraumtyp in ca. 25 m Abstand zur B-Plangrenze in nordöstlicher Richtung vorhanden. Dazwischen befindet sich eine Böschung und ein Mischwald. ⇒ keine Betroffenheit
3150	Natürliche eutrophe Seen	keine Beeinträchtigung, da nicht im Planungsumfeld nicht vorhanden
3260	Fließgewässer der planaren – montanen Stufe	
4030	Europäische trockene Heiden	
5130	Formationen von Wacholder auf Kalkheiden u. -rasen	
6210*	Trespen- Schwingel- Kalk-Trockenrasen	
6230*	Artenreiche Borstgrasrasen, montan	
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden	
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	
6520	Berg-Mähwiesen	
7140	Übergangs- und Schwinggrasmoor	
7220*	Kalktuffquellen	
7230	Kalkreiche Niedermoore	
8150	Silikatschutthalden der kollinen bis montanen Stufe	
8160*	Kalkhaltige Schutthalden der kollinen bis montanen Stufe	
8210	Natürliche und naturnahe Kalkfelsen	
8220	Silikatfelsen und ihre Felsspaltenvegetation	
8230	Silikatfelsen und ihre Pioniervegetation	
8310	Nicht touristisch erschlossene Höhlen	
9110	Hainsimsen- Buchenwald	
9130	Waldmeister - Buchenwald	
9150	Mitteleuropäischer Kalk-Buchenwald	
9160	Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald	
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald	
9180*	Schlucht- und Hangmischwälder	
91D0*	Moorwälder	

*= Prioritärer Lebensraumtyp

Umweltbericht

Arten des FFH- Gebietes und Einschätzung der Auswirkungen durch das Vorhaben

Arten (Anhang II)	Lebensraum	Möglichkeit der Beeinträchtigung / Erläuterung
<i>Säugetiere</i>		
Bechsteinfledermaus	<p>Alte Strukturreiche Laub- und Mischwälder, Jagdhabitats gerne entlang von Waldbächen, Quartiere in hohlen Bäumen. Die Bechsteinfledermaus gilt als typische Waldfledermaus.</p> <p>Der Standard-Datenbogen führt für die Art folgenden Status im FFH- Gebiet auf: sesshaft / Überwinterung</p>	<p>Für das Planungsvorhaben werden keine Bäume im Wald gerodet, sodass kein Verlust etwaiger Fledermausquartiere zu besorgen ist. Da die Art fast ausschließlich im Wald jagt, stellt das Planungsgebiet kein wichtiges Jagdhabitat für die Art dar. Möglicherweise wird es gelegentlich für Transferflüge genutzt.</p> <p>⇒ Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben und unter Berücksichtigung einer insektenfreundlichen Beleuchtung im Hinblick auf die Bechsteinfledermaus ist nicht gegeben.</p>
Großes Mausohr	<p>Wochenstuben in Dachböden, Sommerquartiere der Männchen auch in Baumhöhlen, Winterquartiere in Höhlen und Stollen, Jagd bevorzugt in Wäldern mit geringer Strauch- und Krautschicht. (Buchen-Hallenwälder). Die Jagdgebiete liegen meist in geschlossenen Waldgebieten, bevorzugt in Laubwäldern mit geringer Kraut- und Strauchschicht.</p> <p>Der Standard-Datenbogen führt für die Art folgenden Status im FFH- Gebiet auf: Überwinterung.</p>	<p>Für das Planungsvorhaben werden keine Bäume im Wald oder älteren Bäume gerodet, sodass kein Verlust etwaiger Sommerquartiere zu besorgen ist. Das Planungsgebiet (Offenland) stellt kein Jagdhabitat für das Große Mausohr dar. Möglicherweise wird das Plangebiet gelegentlich für Transferflüge genutzt.</p> <p>⇒ Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben und unter Berücksichtigung einer insektenfreundlichen Beleuchtung im Hinblick auf das Große Mausohr ist nicht gegeben.</p>
Teichfledermaus	<p>Die Teichfledermaus hat ihre Wochenstuben vor allem in Dachstühlen und Kirchtürmen. Es ist bekannt, dass Teichfledermäuse aus Norddeutschland in der Eifel, z.B. in den Gerolsteiner Mühlsteinhöhlen überwintern. Es ist denkbar, dass Teichfledermäuse in der Schwarmphase, die ab der zweiten Sommerhälfte vor den Höhlen und Stollen stattfindet, Teile des FFH-Gebietes als Jagdgebiet nutzen. Teichfledermäuse jagen vorzugsweise über Seen, Flüssen und Bächen.</p> <p>Der Standard-Datenbogen führt für die Art folgenden Status im FFH- Gebiet auf: Überwinterung.</p>	<p>Die Teichfledermäuse treffen erst kurz vor der Winterruhe vor Höhlen und Stollen des FFH-Gebietes ein.</p> <p>⇒ Da in der Nähe des Plangebietes weder Höhlen noch Stollen vorkommen, ist eine Möglichkeit zur Beeinträchtigung nicht gegeben.</p>
<i>Amphibien</i>		
Kamm - Molch	<p>Auen und Tümpel, die besonnt und pflanzenreich sind in Waldnähe, Landlebensräume sind Wälder in der Nähe der Tümpel.</p>	<p>⇒ Keine Betroffenheit von Stillgewässern</p>
<i>Fische u. Rundmäuler</i>		
Bachneunauge	<p>Strukturreiche Bäche mit guter Wasserqualität</p>	<p>⇒ Keine geeigneten Habitats im Untersuchungsgebiet vorhanden.</p>
Groppe	<p>Sauerstoffreiche Bäche und Flüsse</p>	
<i>Käfer</i>		
Hirschkäfer	<p>Alte, lichte Eichenwälder mit abgestorbenen Baumstümpfen</p>	<p>⇒ Keine geeigneten Habitats im Untersuchungsgebiet vorhanden.</p>

Umweltbericht

<i>Schmetterlinge</i>		
Skabiosen-Scheckenfalter	Vorkommen im Offenland auf blütenreichen, extensiv genutzten Feuchtgrünland oder Magerrasen	⇒ Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsgebiet vorhanden.
Spanische Flagge*	Mosaikartige Lebensräume, in RP schwerpunktmäßig in Weinbaulandschaften und Flusstälern. In Wäldern an blütenreichen Säumen. Der Falter saugt bevorzugt an den Blüten des Wasserdostes.	Dieser flugfähige, tagaktive Nachtfalter bevorzugt den Wasserdost als bei Weitem wichtigste Nektarpflanze. Diese ist im Bereich der vorgesehenen Bebauungsplanfläche nicht vorhanden, auch ist der gesamte Planungsraum arm an blütenreichen Beständen. ⇒ Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben und unter Berücksichtigung einer insektenfreundlichen Beleuchtung im Hinblick auf die Spanische Flagge ist nicht gegeben.
<i>Pflanzen</i>		
Grünes Besenmoos	Alte Buchenwälder	⇒ Keine geeigneten Lebensräume im Untersuchungsgebiet vorhanden.
Frauenschuh	Lichte Wälder mit kalkreichen Böden	⇒ Keine geeigneten Lebensräume im Untersuchungsgebiet vorhanden.

Erhaltungsziele des FFH-Gebietes und Einschätzung der Auswirkungen durch das Vorhaben

Erhaltungsziel	Möglichkeit von Beeinträchtigungen	Erläuterung
Erhaltung oder Wiederherstellung <ul style="list-style-type: none"> ▪ Eines Raumes mit besonders vielfältigen und unterschiedlichen Lebensräumen und Lebensgemeinschaften 	- nicht gegeben -	Das Erhaltungsziel wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.
Erhaltung oder Wiederherstellung <ul style="list-style-type: none"> ▪ von Laubwäldern 	- nicht gegeben -	Das Erhaltungsziel wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.
Erhaltung oder Wiederherstellung <ul style="list-style-type: none"> ▪ von unbeeinträchtigten Felslebensräumen, artenreichen Mähwiesen, Magerrasen, Borstgrasrasen und Pfeifengraswiesen. 	- nicht gegeben -	Das Erhaltungsziel wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt
Erhaltung oder Wiederherstellung <ul style="list-style-type: none"> ▪ von ungestörten Fledermauswinterquartieren in Höhlen und Stollen sowie ihrer artenreichen Jagdhabitate 	- nicht gegeben -	Das Erhaltungsziel wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.
Erhaltung oder Wiederherstellung <ul style="list-style-type: none"> ▪ von ungestörten (Kalktuff-) quellen und ihrer artenreichen Grünlandumgebung 	- nicht gegeben -	Das Erhaltungsziel wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.
Erhaltung oder Wiederherstellung <ul style="list-style-type: none"> ▪ der natürlichen Gewässer- und Uferzonendynamik, der typischen Gewässerlebensräume und Gewässergemeinschaften sowie der Gewässerqualität, auch als Lebensraum autochthoner Fischarten 	- nicht gegeben -	Das Erhaltungsziel wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.
Erhaltung oder Wiederherstellung <ul style="list-style-type: none"> ▪ von kleinen Stillgewässern, auch als Lebensraum für Amphibien (insbesondere Kammolch) 	- nicht gegeben -	Das Erhaltungsziel wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

10.2 VSG-Vorprüfung Vogelschutzgebiet 5706-401 „Vulkaneifel“

Das Vogelschutzgebiet „Vulkaneifel“ hat eine Größe von 1.125 ha. Es erstreckt sich im Landkreis Vulkaneifel im Bereich der Verbandsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden: Daun, Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll. Es liegt in geringem Abstand nördlich und westlich des Bebauungsplangebietes (⇒ siehe Karte 6 in Kap. 2.4.2).

Für das Vogelschutzgebiet liegt ein Bewirtschaftungsplan (Stand 2007) vor. Diesem ist zu entnehmen, dass westlich des Plangebietes ein Hauptvorkommen des Uhus liegt. Die Offenlandflächen beim Vulkanhof weiter südwestlich sowie die artenreichen Blockschutthalden des Hundsbachtals wurden als Nahrungshabitate des Uhus bezeichnet. Außerdem wird das Vorkommen des Neuntötters an mehreren Stellen des Vogelschutzgebietes verzeichnet.

Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes und Einschätzung der Auswirkungen durch das Vorhaben

Erhaltungsziel	Möglichkeit von Beeinträchtigungen	Erläuterung
Erhaltung oder Wiederherstellung <ul style="list-style-type: none"> ▪ der bestehenden Waldstruktur mit halb offenen Bereichen als Jagdhabitate sowie der Bruthabitate 	- nicht gegeben -	Das Erhaltungsziel wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Übersicht über die Lebensraumsprüche der genannten Vogelarten:

Vogelart	Lebensraumsprüche	Status im VSG	Geeignete Habitate im näheren Umfeld des Bebauungsplangebietes
Uhu	In strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe von Flüssen und Seen. Notwendig sind Brutfelsen und nahrungsreiche Jagdhabitate.	r = Fortpflanzung Hauptvorkommen; Brutnachweis (Populationsgröße lt. Bewirtschaftungsplan 2007 ca. 20 Brutpaare)	Im Tagebau als Brutvogel nachgewiesen. Das Hundsbachtal mit seinen strukturreichen, schluchtenreichen Wäldern und Blockschutthalden ist lt. Bewirtschaftungsplan Nahrungshabitat für die Art. Der derzeitige Uhu-Brutplatz im Abbaugelände ist nach Rücksprache mit der Gesellschaft zum Erhalt der Eulen (EGE) mittlerweile in gutem Zustand. ⇒ Eine erhebliche Beeinträchtigung durch das Vorhaben selbst ist nicht zu besorgen; keine Beeinträchtigung von Brutplatz oder essentiellen Lebensraum.
Grauspecht	Gut strukturierte, alt- und totholzreiche Laubholzbestände (Buchen, Auwälder) mit niedrigwüchsigen Flächen zur Nahrungssuche am Boden.	r = Fortpflanzung Nebenvorkommen	Lt. Bewirtschaftungsplan keine Vorkommen in der Nähe des Plangebietes.

Umweltbericht

Neuntöter	Reich strukturierte, offene bis halb-offene Landschaften in thermisch günstiger Lage. Dazu gehören z. B. Heckenlandschaften, Trocken- und Magerrasen, frühe Stadien von Sukzessionsflächen, Feldgehölze, Weinberge, Streuobstwiesen, Ödländer, Moore, verwilderte Gärten usw. Dornsträucher stellen als Brutplatz, zum Aufspießen der Nahrung und als Sitz- und Ruheplatz eine wichtige Rolle. Als Nahrungshabitat wird kurzrasiges, lückiges Offenland, welches auch Sitzwarten anbietet, genutzt.	r = Fortpflanzung Nebenvorkommen	Im Planungsbereich sind keine geeigneten Habitate für den Neuntöter vorhanden
Rotmilan	Vielfältige Wald-Feld-Mischgebiete, Nahrungssuche im Offenland mit hohem Grünlandanteil, Ruheplätze und Horste am Waldrand; möglichst mit hohem Anteil an altem Laubwald.	r = Fortpflanzung Nebenvorkommen	Lt. Bewirtschaftungsplan keine Vorkommen in der Nähe des Plangebietes; ggf. Nutzung der Offenlandflächen als Teil des Jagdhabitats
Schwarzspecht	Großflächige Wälder mit Altbäumen und Moderholz zur Höhlenanlage; Bindung an glattschäftige Altbäume als Brut- und Schlafbäume, Nahrungssuche bevorzugt an Nadelbäumen und – stümpfen mit Rossameisen.	r = Fortpflanzung Nebenvorkommen	Lt. Bewirtschaftungsplan keine Vorkommen in der Nähe des Plangebietes.

➔ Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Natura 2000 Schutzgebiete und von deren maßgeblichen Bestandteilen zu erwarten, wenn bei der Umsetzung auf eine insektenfreundliche Beleuchtung geachtet wird.